

Kurtze Ableinung des je-
nigen / so von dem gegentheil hin vnd her wider
das Recht des Durchleuchtigsten / Hochgebornen Fürsten
vnd Herrn / Herzog Philipps Ludwigen / Pfalzgraffen bey
Rhein/2c. Als einigen vnd rechtmessigen Vormundts vnd
Administratoris der Churfürstlichen Pfalz / durch
offenen Truck spargirt worden.



S befindet sich daß gegentheil für-
nehmlich nachfolgende vrsachen / *argumenta*
vnd einreden / letztgemeltes Recht zuwider-
fechten / in denen hin vnd wider spargirten
schrifften / fürwendet.

1. Erstlich / daß einem jedwedern Vatter
frey stehe / einen letzten willen oder testam-
ment / vnd darin zuverordnen / wie es mit der vormundschafft
vnd Administration seiner hinderlassenen Kinder / Landt vnd
Güter sol gehalten werden.

2. Daß ein Testament zumachen allein den jenigen ver-
botten / die eines vnehrlichen namens / verleumbdet / oder son-
sten vntüchtig seynd / welches man billich von Churfürsten /
als seulen vnd fürnehmsten gliedern des H. Reichs nicht ge-
dencken / vielweniger reden sol.

3. Vnd seyen dergleichen *dispositiones paterna* im Rechten
so hoch fauorisirt vnd befreyet / daß ein Testamentlicher Vor-
munder allen andern / so entweder die Rechte *ab intestato* dar-
zu erfordern / oder von der Obrigkeit gegeben werden / vorge-
hen / Sintemal ein Vatter die vermutung für sich hab / daß er

seine Kinder am besten zu versorgen pflege.

4. Daher es auch komme / ob gleich ein Testament vnd
verordnung eines letzten willens wegen der succession nicht
statt findet / daß es doch in dem gültig sey / so viel die vormund-
schafft vnd Administration belangt / Inmassen in der Kron
Francreich zusehen / da *ex lege salica* allein der nechste vom
geblüt manlichß geschlechtes admittirt wirdt / das Regiment
aber vnd die Tutel auch wol den müttern vnd andern / so der
succession nicht fähig / vertrasset werden.

5. Vnd ob wol die Gülden Bull *seniorem & proximiorum
Agnatum* zur Tutel beruffe / hab doch solches allein statt / da
kein Testament vorhanden / vnd werde die verordnung eines
letzten willens / soviel die Tutel vnd Administration betrifft /
im wenigsten nit aufgehbt / sonder vilmehr zugelassen / so gar
daß in der Gülden Bull nichts neues / oder sonst et was be-
griffen / so den gemeinen Rechten zuwider / ohn allein / daß das
alter der Pupillen oder minderjähigen / so sich sonst im vier-
zehenden Jahr endet / auff das achtzehende Jar extendirt vnd
ferner statuirrt wirdt / wie es auff den fall / wann mehr dann
ein Agnat vorhanden / solle gehalten werden.

6. Vnd solches erscheine auch auß erfolgter obseruantz /
welche zuerkennen geb / daß vermög vnderchiedlicher verord-
nungen / so von Churfürsten geschehen / ein Vormundt / so im
Testament benant / dem jenigen / so vermög der Gülden Bull
beruffen gewesen / vorgezogen worden sey.

7. Dann des Römischen Keisers *Ruperti* Sohn *Ludo-
uicus Cæcus*, vnangesehen / er zween eltere Brüder gehabt / hab
er doch denselben seinen jüngeren bruder *Ottomem* vorgezogen /
vnd ihm die Tutel vnd Administration seiner Kinder vnd der
Chur /

Chur / durch sein Testament anbefohlen / welches auch mit
Kait vnd guthheissen seiner Kähte / die vor hin seinem Vatter /
Keiser *Ruperto* gedient / geschchen / vnd zwar nicht lang / nach
dem Keiser *Sigismundus* die GÜlden Bull declarirt gehabt /
welche Declaration Churfürst Ludwig selbstn zurwegen ge-
bracht / vnd daher nicht glaublich / oder der warheit ähnlich
sey / daß die GÜlden Bull / vnd die darüber gemachte *Constitu-
tiones* den verstandt haben / daß ein Churfürst nicht macht ha-
ben solle / in seinem Testament zu disponirn / wie es mit der Tu-
tel vnd Administration zuhalten / ja es sey vorermeler Pfaltz-
graff *Otto* / so im Testament zum Vormundt vnd Admini-
stratorn verordnet gewesen / nicht allein nit verworffen wor-
den / sondern vtelmehr desselben Bruder *Johannes* / der nach
der Tutel gestrebt / vnd sich derselben angemast / im gewichen /
vnd mit seines verstorbenen bruders disposition zufrieden ge-
west / wie dann auch Pfaltzgraff *Otto* / von den Fürsten / Gra-
ven / Herren / vnd vom Adel des Reichs / Ja von den Chur-
fürsten selbstn für den wahren vnd rechtmessigen Vormundt
vnd Administratorn erkant / vnd zu den Reichshandlungen
vnd Collegio der andern Churfürsten / sonderlich aber in er-
wehlung der beyden Römischen König *Alberti* vnd *FridERICI*
zugelassen worden / welches wol nicht geschehen were / wann
durch die GÜlden Bull die Testamentliche Tutel vnd Admini-
stration allerdings solte auffgehoben worden seyn.

8. Vnd diß sey auch daher zubescheinen / weil die Röm.
Keyser / dergleichen *dispositiones* bißher zu confirmirn gepflegt.

9. Dergleichen daß vor diesem die Richter vnd *Assesso-
res* des Keyf. Cammergerichts / auff eingewandtes supplicirn
etlicher Fürsten / darinnen sie vnder andern vermeldet / daß

einem Churfürsten die macht von einer Vormundschaft zu
testirn/durch die Guldten Bull vnbenommen/Hertzog Johan
Casimiro Pfaltzgraffen selig / die eröffnung seines Brudern/
Churfürst Ludwigen seligen/hinderlassenen Testaments auff
erlegt/vnd also die gebettene Proceß erkant haben.

10. Wie dann diese meynung von dem vorbehaltenen freyen
willen der Churfürsten / in anordnung einer Testamentlichen
Tutel vnd Administration viel Fürsten des Reichs wider
hochgedachts Hertzog Johann Casimirs intent gutgeheissen
vnd verthädigt.

11. Vnd ob gleich hochgedachts Pfaltzgraff Johan Casi-
mirs S. G. dero in dem Testament zugeordnete Mitvormun-
der nicht zugelassen / So sene doch solches anderer vrsachen
halben geschehen/vnd hab der damalige *Casus* mit dem jetzigen
gantz kein verwandschaft/vnd köndte demnach daher *tan-
quam ex separatis* nichts bestendiges inferirt werden.

12. So könne auch nit ein einig Exempel dargethan / oder
auff die bahn gebracht werden / darauß zuersehen / daß der
jenig vormund/so im Testament benant worden/dem jenigen/
so sonst *ab intestato* der rechtmessig *Tutor* were/gewichen.

13. Sondern es sey viel mehr auß den alten Documenten
vnd vrkunden des Hauses Pfaltz offenbahr / das so gar auch
wegen der succession in der Chur zu zeiten verordnung/Testa-
ment vnd andere verträg gemacht worden/so mit der Guldten
Bull nicht obereinstimmen.

14. Item seyen viel erhebliche vrsachen vorhanden gewe-
sen/die den letztverstorbenen Churfürsten bewegt haben/Her-
zog Philipps Ludwigs Pfaltzgraffens S. G. von der Tutel
vnd Administration außzuschliessen.

15. Vnd weil Hertzog Johannes Pfaltzgraff / *ic.* nit allein
noch bey leben des Churfürsten andtlich zugesagt / sich solcher
Administration würcklich zuwondernemen / sondern auch gleich
nach E. Churf. G. absterben / in die possession derselben getret-
ten / die huldigung eingenommen / vnd von in: vnd außländt-
schen hohen vnd nidern standts personen / auch von dem Keyf.
Gammergericht vnd den meisten Churfürsten selbst / für einen
Tutorn vnd Administratorn der Churf. Pfaltz erkant werde /
darzu auch das Churfürstliche von Keyserl. May. confirmirte
Testament für sich habe / So seyen Ihre F. G. billich darwi-
der / außserhalb ordentlichen Rechtens nicht zubeschweren /
sondern Pfaltzgraff Philipps Ludwig / *ic.* ab: vnd an das
Rechte zuweisen.

Es können aber alle diese vnd andere dergleichen behelff /
wie scheinbarlich sie auch colorirt werden / gegen dem liecht
vnd grundt der warheit nicht bestehen / wie auß voriger in
Druck gefertigter Neuburgischer deduction / vnd nachfolgendem
kurzen bericht mit mehrern zusehen.

1. Dann erslich befindet sich auß jetztgedachter Dedu-
ction / daß man wegen der Tutel vnd Vormundschaft ganz
vnd gar nicht testirn könne / wann deswegen entweder son-
derbare gesetz vnd *statuta* vorhanden / oder ein anders durch
langwirigen stetten gebrauch eingeführet worden. Nun ver-
mag die *Bulla Caroli quarti*, vnd derselbigen declaration vnd
bestettigung außdrücklich / Wann ein Churfürst vnmündige
Pupillen hinderlässet / daß der elteste vnd nechste Bruder oder
vetter derselben Vormundt vnd *Administrator* so lang seyn vnd
bleiben soll / bisz der elteste vnder den Pupillen das achtzehende
Jahr seines alters erfüllet. Vnd zwar mit der angehenckten

klärlichen prohibition/dasß kein Mensch zu ewigen zelten/ vnd
in einigerley weiß darwider zuhandlen sich vnderstehen soll.
*Cum igitur hoc ius nouum, singulare, & ab antiquo iure communi
& latino plane diuersum, vnicam & solam tantum speciem tutes
la legitimæ agnoscat, vnd solches auß des gantzen Heyl. Röm.
Reichs verordnung/ approbation/vnd sonderlich aller Shur-
fürsten freyer beliebung vnd hochverbündlicher zusag / so soll
vñ muß es billich bey solcher vnica legitima & modificata tutela
jederzeit vnderenderlich gelassen werden. Tum quod à positione
vnius ad remotionem alterius recte concluditur. Tum quod vnius
inclusio est alterius exclusio. Ac in toto iure generi per speciem de-
rogatur. Et quicquid nouo iure specialiter expressum est, illud vete-
rum legum constitutionumque regulis non est relictum.* Wie dann
auch das Heyl. Röm. Reich noch viel mehr andere newe ord-
nungen hat/ davon das *Ius commune* nichts weiß/ welche aber
einiger testamentlicher verordnung im wenigsten nicht vnder-
worffen seyen. *Leges enim, vt Pausanias apud Plutarchum loquitur,
hominum, non homines legum Dominos esse oportet. Et merito,
vt ait Plato lib. 6. de Legib. Omnes eas leges colunt, & innouare for-
midant, in quibus educati sunt. Ac secundum Thucydidem lib. 3. in
orat. Cleonis, multò melior est status Reip. quæ licet durioribus, fir-
mis tamen legibus vtitur: quàm illius, in qua perinde etiam bonæ
leges non obseruantur. Inde datæ leges, ait Ouidius 3. fastor. ne for-
tior omnia possit.*

2. Vnd ob wol fürs ander in den gemeinen Rechten allein
den jentigen / so *intestabiles & famosi* genant werden / der freye
will zutestirn benommen / So ist doch hingegen wißlich / dasß
in den Lehenrechten den Vasallen vnd Lehenleuthen alle *dispo-
sitiones* verbotten / derhalben vnd weil den Shurfürsten / wel-
che das Recht / stimm/würdigkeit vnd ampt einen Römischen
Keyser

Keyser oder König zuerwehlen / neben andern der Chur an-
hengigen Rechten / anders nicht als zu lehen haben vnd be-
sitzen / vnd solches alles eher nicht auff ihre Söhne transfe-
rirn können / biß sie das achtzehende Jahr ihres alters erfül-
let / wie solches die wort der Gülden Bull / vnd deren De-
claracion klärlich mit sich bringen / *ibi*: Das rechte alter soll
an einem Churfürsten seyn achtzehen ganze Jahr / So zimpt
ihm dann die rechte Stimm vnd Gewalt / vnd alles das
darzu gehört / das soll ihm dann derselbig verweser gentslich
mit dem Ampt zusagen vnd auffgeben / So folgt daß ihre
Churfürstliche Gnaden diesem allem ganz zuwider *in praeiudicium*
Agnatorum, welche *ratione sanguinis* & *ex aurea bulla*
Ius quaesitum haben / nichts disponirn können. *Cum enim Ele-*
ktoris defuncti senior frater, Nepos aut consanguineus proximus,
exercitium Electorale, id est, vocem, dignitatem, & ius eligendi
Romanorum Regem in Imperatorem promovendum cum officio
Archidapiferiae & vicariatus ex lege habeat non qua tutor est &
Administrator, sed quâ frater aut consanguineus senior & proxi-
mior: consequens est, sine suo consensu illud sibi adimi non posse.
Quæ enim iure sanguinis ex lege competunt prohibitiva, ne scili-
cet vllò vnquam tempore aliter fiat, illa testamentario non subias-
cent arbitrio: sed cuiquam hominum ius suum detrabi leges ve-
tant, l. 2. in princip. ff. de his, qui sunt sui vel alieni Iuris. Ganz
ohne aber ist / ob gleich durch eine sonderbare Keyf. Constitu-
tion / Landrecht vnd Gewonheit etlichen vnd gewissen per-
sonen der gewalt zu testirn benommen / eingezogen oder limitirt
würdt / daß sie deswegen für vnredliche / verleumbde / vnd
beschreite Personen zuhalten / So wenig als den alten löb-
lichen Teutschen vnd andern Nationen vbel oder zu vnehrn

gedeutet werden kan / daß sie etwan keine Testamentliche
verordnungen haben wollen passiren lassen / wie de Germani-
nis bezeuget / Tacitus de moribus Germanorum. Vnd mag der
Heidelbergische Schrifftsteller / ob er eines teutschen geblüts
ist / zusehen / wie es gegen der werthen vnd vhralten Teut-
schen Nation zuverantworten / daß er solchen gebrauch vnd
verba Taciti: Heredes (apud Germanos) successoresque cuique
sui liberi & nullum testamentum, &c. eines barbarismi beschul-
diget. Dann Bodinus de Republ. lib. 5. cap. 2. sagt / quod ipsi pro-
bro digni videantur, qui hunc morem Germanis quasse probum
obiiciunt. Vnd ist hieben insonderheit wol in acht zunehmen /
daß in gegenwertigemfall die frag nicht ist / ob ein weltlicher
Schurfürst fug vnd macht habe / Testamenta zumachen / vnd
darinnen de Tutela & Administratione zu disponiren / Dann
solches an sich selbst vnzweiffentlich / das ist aber der streit /
ob solche dispositio contra auream bullam Carolinam, & Sigis-
mundeam, vnd also wider das immerwehrende Schurfürsten
Recht vnd Gesetz möge geschehen. Quod meritò negatur. Idque
non seruitutis, sed libertatis est argumentum: cum legibus obtem-
perare libertas sit. Vnde recte Cic. in orat. pro Cluentio: Funda-
mentum, inquit, libertatis, fors æquitatis, mens, animus, consi-
lium, sententia ciuitatis posita est in Legibus. Sunt enim Leges
tanquam custodes vitæ nostræ, vt mala, ne oriantur, impediunt, &
quæ irreperint, corrigant atque euellant, vt inquit Imp. Leo in
Proœmio suarum Nouellarum. Neque novum est, vt libertas te-
standi interdum ex vrgente causa aliquo modo restringatur. Quod
exemplo Legis Falcidie, Trebellianicæ, Voconicæ, Furiæ, quere-
le inofficiosi testamenti & similibus ad oculum demonstrari pos-
test. Sicut igitur iure communi omnibus tam parentibus, quam li-

beris

beris vel præteritis, vel iniuste exhereditatis de inofficioso testamento disputare licet: non ut testanti imputetur, cur intestatus non decefferit: Hoc enim nemo apud Iudicem potest impetrare: sed, ut doceatur, heredem immerentem indignè præteritum, vel etiam exheredatione submotum esse. Resque illo colore defenditur apud Iudicem, ut videatur ille quasi non sanæ mentis fuisse, cum testamentum iniquè ordinaret, ut habent verba textus in l. 1. 2. 5. & 6. ff. de inoff. testam. Ita iure feudali Agnatus ab intestato successurus in feudo, & iure Aureæ Bullæ senior & proximior Agnatus vocatus ad Tutelam & Administrationem Electoralem non immeritò conqueruntur, si in testamento indignè prætereantur: non quòd velint defuncto imputare, quòd intestatus non decefferit, sed quòd non eum scripserit heredem, nec eum nominaverit Administratorem, quibus hoc ex publica Lege debetur.

3. Auff den dritten einwurf wirdt geantwortet / daß zwar dem gemeinen Rechten nach / ein testamentarius tutor legitimo vorgezogen werde / vnd legitima tutela in den Rechten nicht statt finde / so lang ein ordenlich Testament vorhanden oder zuhoffen / Dieweil aber die Gülden Bull diß noch weiter vnd in specie in sich hellt / verordnet / vnd haben will / daß in vorstehendem benannten Casu allein der eltiste vnd nechstverwandte von Rechtswegen Vormundt vnd Administrator seyn solle / So folget daß ein Testamentlicher Vormundt oder Curator dem senigen / so durch die Gülden Bull verordnet vnd beruffen wirdt / im wenigsten nicht könne vorgezogen werden / im massen auß dem vorberürten bericht / wie nichtweniger auß beyligender Erklerung / welche Herzog Johann Casimir / Hochlöblicher Bedechtnus / eben im gleichem fall / etlicher

Fürsten Gesandten / Anno 1514. gegeben / zusehen. *Certe enim Iuris est, publicum Ius privatorum pactis tolli non posse: Et qua de re Lex certam Iuris formam praescribit, de ea disponendi facultatem hominibus adimit. Formae enim, quae dat Esse Rei, nihil debet & potest addi, & nihil detrabi.*

Vnd ist billich hietinnen mehr auff den gemeinen Nutzen vnd die Reichsstatungen / welche *revera Parentes Reipublicae* seynd / wie sie von dem *Imperatore Leone in Novella 105.* genennet werden / als auff eines jeden privat nutzen vnd privat Interesse zusehen / wie dann auch ganz frembd zuvernehmen were / daß ein allgemeine *Sanctio* eines Römischen Keyserg / vnd aller Chur: Fürsten vnd Stende einer privat disposition / darinnen gemeiniglich mancherley affecten mit vnterlauffen / weichen vnd nachgehen solle / dieweil vielmehr von einem Römischen Keyser zuvermitten / daß er seine Kinder / das ist / des Heiligen Reichs Fürsten / Stende vnd Vnderthanen / durch ein sumerwehrende vnd vnerbrüchliche Satzung zum besten zuversehen vnd zu versorgen pflege. Wie dann auch die *Gründene Bull* gnugsamblich andeutet / wie ganz sorgfältig / vnd mit was vorgehabtem zeitigem wolbedachtem Raht / die Keyserliche Mayestät mit allen des H. Reichs Chur: Fürsten vnd Ständen dahin getrachtet / wie sie aller künfftiger gefahr begegnen / allem zweiffel fürkommen / vnd deswegen eine gewisse vntwandelbare Form / so wol in der Succession / als Administration der Chur Fürstenthumb fürschreiben möchten / damit zwischen der Weltlichen Churfürsten Söhnen vnd Rechtverwandten ober dem Rechte / Stimm vnd Gewalt einen Römischen Keyser oder König zuerwehlen / in künfftigen ewigen zeiten

etcij

kein ergernis vñ vnheiligkeit erweckt / vñ dem gemeinen nutz
dardurch schaden / gefahr / oder nachtheil zugezogen werde.
Nun aber wann bey einem Churfürsten stehen solte / nach
seinem freyer willen / einen Vermund oder Churfürstlichen
De ministratorn zuerwehlen / wann würde der zerrüttung
vñ des gezäncks ein ende werden? Was wolte hindern /
daß nicht bißweilen derjenige / so ein Testament machet / sei-
ne Kinder / ja zugleich das Römisch Reich / die er doch wol
zubedencken verhoffet / in eusserste Gefahr vñ Verderben
stürzen möchte? Welchem vnheil aber die Römische Keyser
vñ Reichsstände durch solche saktionen haben vorbarren
wollen. Vñ gesetzt / Es werde dardurch der Churfürsten
Gewalt etwas limitirt / So heist es doch billich / *quamvis
d durum hoc sit, tamen ita Lex scripta est. Ex his enim legibus,
que non in tempus aliquod, sed perpetuæ utilitatis causa in æter-
num lata sunt, nulla abroganda est, nisi quam aut vsus coarguit,
aut status aliquis Reipublicæ inutilem fecit, teste Livio libro 34.
Nec quidquam adeò animos perturbat, etiamsi de utilitate aga-
tur, quàm innovare aliquid, & à consuetudine alienum facere, ut
ait Chrysostomus sermone 7. in priorem Epistolam ad Corinthios.
Ipsa enim mutatio consuetudinis novitate perturbat, teste Au-
gustino Epist. 118.*

Vñ ist zwar der Durchleuchtigst Hochgeborne Fürst/
Herz Philipps Ludwig Pfalzgraffe / 2c. von na-
tur mit solchem verstandt / weisheit vñ erfahrung begabt /
auch bey in- vñ außländischen Potentaten dermassen / Gore
lob / bekant vñ berühmet / daß derjenige sehr vnbillich vñ
ganz parthenisch seyn muß / der seiner Fürstlichen Gnaden

Dieser angefallenen Vormundtschafft / vnd darzu gehörigen nicht geringen Amptszehr vnd Würde des H. Reichs / nicht ebenso fähig achten wolte / als vielleicht andere / denen es nit gebühret / seyn mögen. Vnd wirdt derowegen J. F. G. mit vngrundt zugemessen / als ob sie eine frembde Administration ohngebürlich affectire / sich darein eigenes gewalts vnd willens intrudirn / vnd dahero nicht wenig suspect machen solten. Dann wie J. F. G. mit G. D. E. vnd reinem gewissen bezeugen könden / daß sie dem seliglich verstorbenen löblichen Ghurfürsten die erlengerung seines zeitlichen lebens von hertzen gegönnet / vnd wünschenn mögen / daß es dene in berürten Keyserlichen Bullen determinirten fall J. F. G. haben nicht erreicht / Sonderlich weil sie eines hohen alters / vnd mit iren eignen geschestten gnugsamblich zu thun haben. Also wüßten es J. F. G. gegen dero lieben posteritet nicht zu verantworten / wann sie mit ihrem exempel / zu irem vnd der ihrigen hohn vnd schaden einen solchen gefehrlichen rieß in die heilsame Bull machen lassen sollen / Dierweil sie sich billich erinnern / was die Administration der Ghur Pfaltz für ein Ampt vnd Würdigkeit auff sich hat / vnd daß J. F. G. daher pflichten / ehren vnd gewissens halben nicht anders gebühren wöllen / dann das jenige in Gottes namen zu acceptirn / darzu sie publica legis necessitate beruffen vnd angehalten worden: *Cum tutores etiam inuiti ad munus, quod à lege iniunctum est agnoscendum cogi, atq; adeo etiã banniri possint, qui necessarium Reip. munus detrectant, vt vult Bald. in l. 3. C. de susp. tut. & est textus in l. si quis, 9. ff. de Muner. & honor. ib.*

4. Der vierdte vermeinte einwurff gibt der widerwertigen meinung des gegentheils im wenigsten keinen beyfall /
Dann

Dann *lex salica*, wie sie genant/ vnd in Franckreich gebreuchlich ist / handelt allein von der succession / berufft aber weder den elstien/ noch nechsten *Agnatum* vnd Verwandten zu der Tutel vnd Administration / wann sich dergleichen fall zu trett / welches aber in der Eülden Bull geschieht.

Daher ein jeglicher vnpartheylicher abnehmen kan/ daß von wegen des vnderscheidts / vnd mercklicher vngleichheit / von dem jenigen / was in Franckreich gebreuchlich / auff der Teutschen *Constitutiones* vnd Satzungen keines wegs geschlossen werden möge. Ursach: Dann die Eülden Bull schreibt ein gewisse maß / nicht allein in der succession / sondern auch der Administration halben für / vnd verbietet zugleich den Eltern / als Ghurfürsten / mit sehr werer straff / daß sie solcher vnzweiffelichen sätzung keines wegs zuwider handeln noch derselben widerstreben sollen.

Wie nun den jungen *Daulphin* vnd *Rönia* in Franckreich sein Königreich / so er / vermög *legis salicae*, besitzet / durch kein Testament kan entzogen werden: Also kan auch dem elstien vnd nechsten *Agnaten* vnd verwandten das Recht der vormaltschafft vnd Administration / so ihm die Eülden Bull zuspricht / nicht benommen werden.

Was aber die ursach seye / warumb *lex salica* nicht auch eine gewisse maß von der Administration desselben Königreichs verordnet / gehört hieher nicht zu disputirn. Vnd kan ein jedweder verständig leichtlich abnehmen / daß es so wol den Königen selbst / als den Ständen desselben Königreichs / hierinnen an gnugsamen nothwendigen ursachen nicht gemangelt habe / welches doch als hieher nicht gehörig / an seinen ort gestellt wirdet.

5. Fürters so wirdt der frembde vnd verkehrte verstandt
der Gülden Bull / vnd der darüber erfolgten declarationen
vnd erleutterung / welcher denselben in der fünfften einredt
will angedichtet werden / mit starcken vnbeweglichen grun-
den vnd *fundamentis* in offtermeltem bericht / wie auch in an-
gezogener Herzog Johan Casimiri / 2c. erklärang ganz vnd
gar widerlegt / also daß die widersacher nichts darwider ein-
zuwenden haben / Vnd wie auffer allem zweiffel ist / wann in
Iure civili, das ist / in den gemeinen Keyserlichen Rechten / ein
solches gesetz vorhanden were / daß in *casu tutela* allein der
nächst vnd elteste Agnat *sine cuiusvis hominis contraventione*
Tutor vnd Administrator seyn soll / Es würde solche verord-
nung / auch durch keinerley Testament / gebrochen werden
könden / Also kan vnd soll billich auch die Gülden Bull keinen
andern verstandt haben / weil dieselb außtrücklich verordnet
vnd will / daß keinem menschen zugelassen seyn soll / darwider
in einigen weg zuhandlen / *si nullo modo: Ergo nec per contra-*
ctum, nec per vltimam voluntatem. Ist derowegen ein ganz
faul / nichtig / vnd liederlich argument / wann gesagt würdet /
Tutela legitima iuris communis, non habet locum, nisi deficiente
testamento: Ergo & tutela legitima in Aurea bulla expressa lo-
cum non habet, si adsit contrarium testamentum. Negatur enim
consequentia, & ratio negationis consistit in vtriusque illius tut-
ela dissimilitudine. Ius enim commune vocat tutores legitimos
non aliter, nisi cum expressa hac conditione, si testamentarius nul-
lus adsit: Aurea verò bulla vocat nominatim seniore & proxi-
miorem Agnatum, non tantum purè, & sine omni conditione, sed
& cum prohibitione expressa cuiuscunque contraventionis. Er-
go, &c. Wie nun die gemeine Rechte verordnen / daß den
Kindern

Kindern ihre *legitima* ohne Ursachen nicht entzogen / noch son-
sten beschweret / Item / daß vnder den Kindern erster vnd an-
derer Ehe gleichheit gehalten / vnd den Kindern anderer Ehe
oder irer Mütter nicht mehr vermacht werden könne / als ei-
nem Kindt der ersten Ehe *ab intestato* gebühret / Des gleichen
daß ein *Vsfructuarius* nothwendige Scaution erstatten / auch
ein jeder Vormundt Rechnung leisten müsse / ob ihnen schon
solches *per testatorem* remittirt / vnd nachgelassen worden /
Sintemal solche Verordnungen / als *leges publicæ* durch kei-
nerley Testament geschwecht / noch in einigen weg darwider
gehandelt werden kan / Also soll vnd kan auch billich dem
nächsten vnd eltesten Agnaten des Hauses Pfaltz / *si ita casus*
ferat, die in *aurea bulla* ime deferirte Tutel vñ Administration
samt der anhangender Dignitet des *Vicariatus Imperii* &
Archidapiferiæ, auch der stamm vnd macht einen Röm. Kö-
nig zuerwehlen / weder *per testamentum* noch sonst in einige
andere weg ohnverschuldter Ding benommen werden. *Nemo*
enim Ius publicum remittere potest, aut mutare formam antiqui-
tus constitutam, Et lex est, cui Omnes obtemperare convenit,
cum ob alia multa, tum verò maximè eò, quòd omnis lex inven-
tum ac munus Deorum est, Consultum prudentium hominum,
coercitio eorum, quæ vel spontè, vel ignoratìa delinquuntur, como-
munis sponsio civitatis, ad cuius præscriptum omnes, qui in ea Rep.
sunt, vitam institnere par est.

Solget derowegen gar nicht / sondern ist ein ganz ohn-
schließliches *argumentum*, wann gesagt würdet: Die *aurea*
bullæ, quoad *ius tutela* & *administrationis* seye allein *ab intesta-*
to zuverstehen / weil die *testamenti factio* darinnen nicht auß-
drückentlich auffgehbt vnd verbotten seye / Dann setzt die
S
Frag

Frag nicht ist / *de facultate testandi*: Ob ein Churfürst des
Reichs einen letzten willen verordnen vnd hinderlassen könde
de / Sintemal daran kein verstandiger zu zweiffeln versach
hat / sondern es würdet gefragt / *de modo testandi*, Ob ein
Churfürst *contra, pr. et ter, extra & citra tenorem auree bullae,*
& *in pra iudicium eorum, qui in ea ad Tutelam & Administra-*
tionem vocantur, ein testament machen könte / welches Neu-
burgischen theils verneint wird / vnd dieweil gegentheil dis
orts so stark auf die beweisung dringet / vnd zu solchem end
für sich anzuehet l. *5. ff. de Probat. vbi t. aditur, quod ab ea parte*
quae dicit Adversarium suum ab aliquo iure prohibitum esse spe-
cialiter lege vel constitutione, id probari debeat. So bestehet
die probatio für nemblich vñ nachfolgenden ganz unbewegli-
chen gründen der glüden Bull / welche stracks im ersten Ti-
tul / von der Churfürsten geleit s. vnd zu weiterm verstandt
v. vnd ob derselben / *x.* außdrücklich vermag: Ob ein Churf.
oder andere Fürsten / in welcher eigenschafft oder standt sie
weren / die vom H. Röm. Reich lehen tragen / auch Grafen /
Freyen / Edlen / vnd derselben nachkommen oder Erben / der
vor: vnd nach geschriebener Constitution vnd gesetz wider-
setzig seyn / vnd dieselbig nit zu halten sich vnderstehen wür-
den / das als dan ob er ein Churfürst were / die andern Chur-
fürsten ine auß irer gesellschaft schliessen / vnd er seiner wahl
stimm / auch anderer Churfürstlichen würdigkeit / stat / vnd
gericht manglen / noch einig lehen / so er oder andere vom H.
Reich habē / sähig oder empfenglich / auch in andere daselbst
specificirte peenen / nemblich des Mainards / des H. Reichs
Acht vnd Bagnad gefallen seyn sollen. Item *in tit.* von der
Churfürsten nachkommen wegen / siehet *expresse*: Mit der
succes

succession als vorstehet / sol es fürbaß ewiglich also gehalten
werden / mit solcher bescheidenheit vnd weiß / Ob ein Hur-
fürst oder sein erst geborner Sohn / oder sein älterer bruder /
ein Län fürbe / oder die männlich vnd Rechtlich Erben vnd
Läyen von Alters wegen brechhafft weren / so soll der älter
Bruder desselben erst gebornen Sohns verweser vnd ver-
treter seyn / als lang bis der älter vnder ihnen zu seinen ta-
gen vnd rechtem alter kompt / das an einem Hurfürsten
seyn soll / nemblich achtzehen ganze Jahr / das setzen Wir
vnd wollen das fürbaß ewiglichen also haben / Vnd damit
stimmet auch oberein die *declaratio Sigismundi Imp.* in denen
worten. :/:

Vnd solche Succession vnd Anfall / damit in denselben
känfftiger zeit nicht etwan irung sich begeben / soll in allem
vnd jedem vorgeschriebenem ohne Vernewerung ewiglich
vnd vnerbrüchlich gehalten werden / Nemblichen vnd
also / da einer auß ihnen vorberührter massen von dieser
Welt abscheiden würdet / welcher eheliche Erben Mann-
liches Geschlechts vnd Leyen hinderliesse / die doch nicht zu
ihren gebürhlichen vnd völligen Jahren kommen weren / so
soll alsdann der ältere Bruder / desselbigen Sohn / oder in
der Lini / der gebühre nach / der nechste Blutsfreundt / des
selben vnmündigen vnd Jünglings / an dene obbeschriebene
stück gefallen werden / von Rechtswegen Vormundt vnd
Verweser seyn / so lang bis derselb zu seinem gebürhlichen al-
ter kommet / welches in diesem fall / nemblich einen Röm. Kö-
nig zuerwehlen / das is. Jar seyn vnd dar für gehalten wer-
den sol. *Item ibi:* Ferner damit sich ab dem recht / stinn / würde
vnd macht solcher wahl / wie auch den Fürstenthumben vnd

„ Ertruchessen Ampt / vnd andern obbenant / zu keiner zeit
„ etwan ergernus ereigneten / oder newerung erweckt wür-
„ den / So bekräftigen wir auß Königlichcr macht / vollkom-
„ menheit / vnd mit vnserm rechten wissen alle vnd jede vorge-
„ schriebene ding / wie dieselben in thren clausuln / stücken / ar-
„ ticuln vnd puncten / oben verzeichnet seind / allen mangel auß
„ Königlichcr macht / vollkommenheit erfüllend / so sich einer in
„ dem vorgeschriebenen auß mangel der Wort / der Sententz
„ dunckelheit / vnderlassung der solemnitet / oder auch anderer
„ weiß jetzt vnd ins künfftig erfinden würde / Derowegen soll
„ keinem Menschen erlaubt seyn / diese vnserc er-
„ kantnis / gesatz / ordnung / erklerung / gebott /
„ beleyhung vnd einsatz / bekräftigung / gutheißung / ratifica-
„ tion / bestettigung vnd mangels erfüllung ombzustossen / oder
„ denselben mit einiger ley freywilliger vermessenheit zu wi-
„ derstehen / bey straff 1000. marck lötligs golts / 2c.

Würdet derowegen auß diesem allem nachfolgender Syl-
logismus gemacht / vnd den Zwenbrückischen dar auff *categor-*
ricè & sincere zureispondiren / auff gegeben.

Was mit gemeinem Rath vnd gutachten der Keyf. M^t.
vnd aller stände des Reichs zu ewigen tagen ohnverbrüch-
lich vnd on einige newerung zu halten / befohlen / vnd verord-
net ist / also das keinem menschen dar wider zu handeln / zuge-
lassen / Sondern den Contravenienten ganz schwere Gelt:
Ehrr: vnd Libs straffen auffleget / Ja woz ein Keyser selbstem
one zuthun vnd bewilligung der Ehr: Fürsten vnd Stände
des Reichs nicht endern kan / das kan auch *per cuiuscunque*
etiam patris & Electoris testamentum nicht geendert / geschme-
lert / wellweniger gar auffgehelt oder abgethan werden.
Solcher

Solcher gestalt aber ist in der Guldten Bull vnd Keyseris
Sigismundi declaration verordnet / daß nach eines weltli-
chen Churfürsten absterben / wann er minderjährige Söhne
hinderlässet / sein eltsiter Bruder / oder im mangel der Brü-
der / der eltsite vnd nächste Agnat derselben Tutor vnd Admi-
nistrator seyn soll / so lang vnd viel biß daß der eltsit vnder dem
Churfürstlichen Pupillen seine achtzehen Jar erfüllet.

*ergo, so kan dem seniori vnd proximiori solch lvs Tutela &
Administrationis auch per Electoris defuncti testamentum nit
geschmelert / vielweniger gar entzogen werden.*

Die erste oder maior propositio ist an sich selbst richtig /
vnd versehens Rechtens / quod nemo possit in testamento cave-
re, ne leges in suo testamento valeant.

Die ander oder minor propositio würdet erweisen auß dem
angezogenen klaren inhalt der Guldten Bull / in qua forma
Administrationis adeo luculenter expressa est, vt nec contraria
Imperatorum ac Pontificum sanctione everti aut abrogari possit,
cum sit communis Reip. sponso, clausulis derogatoriis munita, vt
notat Bald. in C. venerabilem, n. 4. Ex. de Elect. vbi ait, neq; Im-
peratorem, neque Pontificem cum Electoribus posse mutare for-
mam pro statu Imperii generaliter constitutam. Sicut & alias
Principi fundamentales sui Principatus leges antiquare non licet,
Vnd thuet nichts zur sachen / daß die gegentheilstätigs im
Mund führen / die Guldten Bull sene allein ab intestato zu
verstehen / vnd weil die gemeine Rechte die legitimam tutelam
der testamentaria nachsetzen / So hette solche rechtliche dispo-
sicio per auream bullam expresse, diserte, specialiter, & nomina-
tim, durch die wort non obstante vlllo testamento aut alia dispo-
sitione, revoirt werden sollen / Welches aber nit geschehen /

Vnd daher nicht zuvermuthen / daß der statuenten will ge-
wesen / die gemeine Rechte diß ortz auffzuheben / oder zu
corrigirn / *Cum iurium correctiones, si sustineri valeant, expe-
diat evitari: & minimè sint mutanda, quæ certam interpretatio-
nem semper habuerunt.* Dann darauff ist die Antwort / quod
iuri communi non saltem expresse, sed & tacite ex statuti sen-
tentia possit derogari. Deinde idem est, sive expressim aliquid
dicatur, & propriis verbis, sive per æquipollentia, Vnd ist hie
oben gesagt / daß es diß ortz nicht de prohibitione testamenti,
sed de modo testandi zuthun / vud wer nicht macht hat in ei-
nigerley weiß der Gûlden Bull zuwider zuhandlen / der
kan auch darwider nicht testirn / wie dann solches die oban-
gezogene *clausula derogatorie, irritantes & prohibitive* flier-
lich mit sich bringen. *Adverbium enim, nullatenus, in keiner-
ley weg / eius est natura, vt in totum atque vniuersaliter neget,
atque excludat omnem contraventionem, sive inter vivos id fiat,
sive per vltimam voluntatem: Habetq; vim sententiæ atque de-
creti irritantis, & aufert facultatem dispensandi in contrarium,
vt tradit gl. in Auth. si qua mulier. C. Ad Se. Velleian. & Tiraq.
in l. si vnquam. in verb. revertatur. num. 95. C. de Revoc. donat.
sicut & adverbium, quomodolibet, vniuersale est, & includit om-
nem modum, qui comprehendi potest, & ostendit plenam &
exuberantem voluntatem disponentis, teste Socin. conf. 15. vol. 1.
Dec. conf. 137. n. 1. vers. Illa enim dictio, quos sequitur D. Marta
de Iurisdic. par. 4. cap. 26. n. 11. Dictio etiam Penitus, præcisa est,
nec recipit limitationem aut modificationem. Ang. conf. 31. Alex.
in l. qui vsum fr. ff. de ver. oblig. Tiraq. in d. l. si vnquam. v. rever-
tatur. num. 81. C. de Revoc. donat.* Oder solle der gegentheil
meynung nach / die Gûlden Bull allein ab intestato statt
haben /

Haben/ So muß notwendig folgen/ daß in eines weltlichen
Churfürsten macht stehe *per testamentum* zuverordnen/ daß
die Tutela allein biß auff das vierzehende Jar wehren / die
zur Chur gehörige Fürstenthumb vnd Lande getheilet/ das
ius primogenituræ auffhebt / geistliche / frembde vnd auß-
lendische/ oder auch weibs personen zu der Administration/
vnd *consequenter* zu der macht / stumm vnd würdigkeit / eb-
nen Römischen König zuer wehlen/ auch in sachen den Rö-
mischen Keyser betreffend zu iudicirn/ Desgleichen das Vi-
cariat vnd Erztzuchsessens Ampt zu exercirn / gezogen wer-
den. Welches alles aber ohngereumbt / im H. Reich vner-
hört / vnd der Teutschen Nation zumal schendlich vnd ver-
kleinerlich fallen würde.

Ist also daher offenbar / daß es nicht also beschaffen/
wie fürgeben werden will / als ob die Galden Bull nichts
weilers/ als was zuvor in den gemeinen Rechten versehen
gewesen/ in sich halte/ ohn allein was in derselben des vogt-
bahren alters / Item/ der restriction vnd einspannung der
Vormundtschafft auff eine Person/ da viel nechstgestimte ei-
nes grads vorhanden/ definiert werde/ Dann auch ausser
dieser zweyer stück/ deren der gegentheil allein gedencket/ so
in den gemeinen Rechten nicht beschrieben/ auch das in der
Galden Bull verordnet ist / daß allein der eitelste vnd nech-
ste *Agnatus* oder Verwandter / von Rechtswegen / Vor-
mundt vnd *Administrator* seyn / vnd keinem Menschen ver-
stattet werden / oder zugelassen seyn soll / dieser ewig vnd zu
allen zeiten wehrenden saktionen vnd schlusß durch wasser-
ley weiß es auch geschehen köndte / ichtwas zuentzichen.
Welches der *Author* dieser schrift mit fleiß verschwiegen/

Damit

Damit nicht sein überzeugtes gewissen jederman bekant werden möge. Er wolle aber ohnbeschwert sein runder und ohne zweitleufftigen ombschweiff hierauff antworten: Wann der Herzog von Zwenbrück nicht auß der Göllden Bull/sonder den gemeinen Rechten / vnd des Herrn Churfürsten seligen Disposition vnd verfaßten letzten willen / sich des namens der Administration oder Tutel gebraucht / ob: vnd wie J. S. G. gebühret / ohn solemnische eröffnunge des Testaments / ohne vorhergehend beruffung der nechstintressierten vnd befreundten / ohne auffrichtung einiges Inventarii / ohne desßwegen geleistetes gebühliches Jurament / vnd ohne vorher gebettene oder erforderete confirmation vnd bekräftigung der höchsten Obrigkeit / die Administration ansich zuziehen / Dann vermög der gemeinen beschribenen Rechten / hette solches alles geschehen sollen. Vnd vermag des H. Reichs Polliceyordnung *de Anno 1584.* außdrücklich / daß ein jeglicher Vormunder / er seye gleich in Testamentsweiß verordnet / oder durch das Recht oder Richter gegeben / sich der Vormundschaft nicht vnderziehen soll / die Verwaltung sey ihm dann zuvor durch die Oberkeit decernirt vnd befohlen.

Vnd würdt hierin nicht fürtragen / ob schon jemand der Kayf. May. Confirmation / wie sie auch seyn mag / fürwenden wolte / dann daß J. Kayf. Mayst. ein solch Testament / so dem Herzog vñ Zwenbrück zulasse / sich der Administration auff solche weiß anzumassen / confirmirt habe / das kan nimmermehr erweisen werden / oder da ja J. Kayf. May. auff vngestüm vnd vilfaltig anhalten vnd anlauffen hindergangen / etwas ohne wissen / vnd vngehört der jenigen / so disfalls interessirt / statuirt vnd geschlossen hette / so ist doch in der Göl-

den Bull außdrücklich disponirt vnd versehen / daß es an sich selbstn krafftlos / nichtig / vnd von vnwürden seyn soll / wie dann ohne das auch alle Keyserliche *rescripta* diese bedingte *clausulam* in sich haben / wann das begehren dem Rechten gemess / vnd dem dritten oder Interessenten nicht praecudicirlich / vnd an seinem Rechten schendlich ist.

6. Die observantz / deren bey der sechsten obiection meldung geschihet / kan in ewigkeit nicht probirt werden / Dann gesetzt / daß in dem Shur Brandenburgischen Haus einmal geschehen / daß der jüngste Sohn dem eltesten auß väterlicher disposition vorgezogen worden / vnnnd der Eltere Sohn auß beweglichen gewissen vrsachen / vnd daß er sich etwas blöð befunden / der väterlichen disposition oder Testament sich submittirt / vnd darmit zufrieden gewesen / wer will darumb vnd mit was bescheinung / diese *consequentiam* darauff erzwingen / daß die disposition oder erklerung der Gülden Bull allein gelte / wann der Shurfürst ohne Testament absterbe / oder daß ein Shurfürst macht habe / seines gefallens vnder seinen Söhnen oder nechsten verwandten vnd Agnaten zutestirn / vnd den erstgebornen Sohn / oder Eltesten Agnaten vnd Better wider seinen willen außzuschließen? Vnd würdt vielleicht der jetzt regierende Shurfürst zu Brandenburg / mit sein vnd seines lobseligen verstorbenen Herrn Vatters / *ic.* Exempel selbstn bezeugen / vnd gern bekennen / daß auch ein Sohn mit gebühlicher kindlicher reuerentz seines Vatters letzten willen / da es wider bestättigte verordnung vñ fürsehung der löblichen vordern beschehen / widersprechen könne / oder da es ja nicht geschehe / daß doch andern / so darein nicht verstehen mö-

gen/ dardurch in geringsten nichts *præiudicirt* werden möge. Also kan auch zum Exempel oder eingang nicht gezogen werden / daß ohne Testamentliche disposition einmal eines Churfürsten jüngerer bruder / nemlich Fridericus seines älteren Bruders Ruperti Sohn Ottomi Henrico in der succession vorgezogen worden/ Dann solches mit consens vnd bewilligung gedachtes Herzog Ott Heinrichs vnd darzue allein *ad tempus* vnd mit der außdrücklichen Condition geschehen / daß nach sein Herzog Friderichs absterben die Chur wider zur rück auff Herzog Ottheinrichs *lineam* fallen soll/ wie auch geschehen / Darauß aber nicht zuerzwingen/ daß der verstandt der Guldten Bull dieser sey/ daß dem Enckel des Vatters Bruder vorgezogen werden soll/ Ja vilmehr haben die Pfaltzgrafen bey Rhein/ damit auß dergleichen *Actibus*, so etwan der Guldten Bull zugegen sürgangen / kein *præiudicium* oder nachtheil eingeführt werde/ zu handhabung vnd ohnverbrüchlicher folg vnd obseruantz der Guldten Bullen mit gewissen Verschreibungen vnd *pactis an Eidtsstatt de Anno 1545. 51. 53. 57.* sich gegen einander verbunden / vnd mit hohem becheuereu für sich / ihre Erben vnd Nachkommen versprochen vnd verordnet/ die Guldten Bull alles ihres inhalts / vnd also auch den darinnen verordneten *modum successionis & Tutela*, welche einem allein/ vnd zwar dem erstgebornen Sohn/ oder dem nächsten vnd eltesten Blutsfreund vnd Agnaten one einig zertheilung oder abbruch gebühret / steiff/ fest / vnd vnverbrüchlich in ewigen zeiten zuhalten / vnd darwider nichts / vnder was weis / schein / oder *prætext* es auch immer sein möchte/ vorzunehmen/ zugestatten/ zuthun / oder anderen

zuber

Zubefehlen/ bey der in gedachten Glden Bullen vnd Kn-
fatzungen gegen die verbrecher/ inserirter vnd einverleibter
straff/ auch verzeihung aller behelff/ Exceptionen/ Begna-
dungen/ Rechten vnd Privilegien/ wie auch nicht weniger
aller widriger *actuum* vnd einfhrung / dardurch dieses al-
les disputirt vnd widerfochten werden mchte. Vnd mag
der *Author* des Heidelbergischen letzten *scripti* damit nit ent-
gehen/ das er srgibt/ Es werde in solchen pacten der Tu-
tel vnd Administration *in specie* nicht gedacht. Dann diß ist
ein falsches vnd irriges srgeben / dieweil der Administra-
tion darinnen *disertis verbis* meldung geschhet. Vnd ob
schon solches nicht were/ so referiren sich doch die angezoge-
ne vertrg auff die Glden Bull vnd derselben declaration.
Vnd ist eben so viel/ als wann der ganze inhalt derselbigen
den vertrgen *in specie* were einverleibt worden / *cum rela-
tum inesse videatur referenti cum omnibus suis clausulis & qua-
litatibus.*

7. Was das zum siebenden allegirte Exempel belangt/
bezeugen die *acta* vnd *documenta* , so darvon meldung thun/
das Ludovici Pij Electoris frater tertio genitus Otto, seinen
zweyen ltern brdern Johanni vnd Friderico mit ihrer
bewilligung vnd consens vorgezogen worden/ Also das sie
inn des primogeniti Electoris disposition vnd vermchtnus
zwar mit gewissen bedingungen / vnd zu ihrem nutz/ in dem
sie etliche Lnder / so des mnderjhrigen Vatter Ludouico
zugehrig gewesen/ theils erblich vnd theils nießlich an sich
gebracht/ verwilliget/ vnd sich also *res ex aurea bulla* geb-
rend rechtens *ultr* begeben. *Quilibet. a. est rei sue moderator
& arbiter & iuri pro se introducto renunciare potest,* welches

doch dem dritten / so darein nit verstehet / an seinem Rechte
nimmermehr preiudicirlich oder nachtheilig seyn mag /
Welches dann das Exempel *Friderici Victoriosi* bezeuget /
welcher die Tutel vnd Vormundschaft Philippis seines br
ders *Ludovici* Sohns krafft nechster gesippschaft vnd in
halts der Gilden Bull / angenommen vnd erhalten / ob
schon der Vatter demselbigen andere Vormunder / nemb
lich den Churfürsten zu Mayntz / 2c. vnd Herzog Ulrich
von Würtemberg verordnet vnd assignirt gehabt / wie zu
sehen in *Chronico Bavariae*, so *Marquardus Freherus* Churf.
Pfalzgräffischer Rath / Anno 1602. zu Amberg *cum notis*
trucken lassen / vnd Herzog *Maximiliano* in Bayern / 2c.
dedicirt / fol. 146. Vnd ist der *Author* desselben *Chronici*, wie
jetzt die *Heidelbergsche* fürwerffen / nicht *obscurus*, sondern
Presbyter Diacesis Ratisponensis gewesen / namens *Leon-*
hard Barholtz / vnd irret dargegen nicht / daß in *Trithemii*
Historia, fol. 6. diese Wort gelesen werden: *Moriturus autem*
ipse Ludovicus filium suum memoratum vnigenitum Philippum;
uxorem quoq; Margaretham & omnem Principatum suum Fri-
derico fratri suo commendavit. Dann ermelter *Trithemius*
ihme selbstem zuwider ist / in dem er bald hernach fol. 7. also
schreibet: *Ludovico pio Comiti Palatino Rheni Patre Philippi*
viam vniverse carnis ingresso Fridericus frater, qui erat sine
uxore consensu Procerum Curiae Palatinatus, autoritate quo-
que & confirmatione Sedis Apostolicæ Tutor infantis Philippi
constitutus est.

Also hat vnserz gedencens / Herz Pfalzgraff *Johan-*
nes Gasmirus sich gleiches Rechtens gebraucht / vnd sei
nes Brudern Pfalzgraff *Friderichs* seligen Testament /
vnd

Vnd die darinnen verordnete *Contutores* keines wegs zulassen wollen/wie auß der Beylag mit mehrer in zusehen/ derwegen dann billich in dergleichen fällen/ dem jenigen nachzufolgen/ was auch vor wenig Jahren in dergleichen *terminis* obseruirt worden/ vnd dem Rechten vnd Gesetzen gemess ist.

8. Die Antwort auff den achten Grundt oder Argument/ erfolget auß obangedeuten Resolution vnd Erklerung Herzog Johannis Casimiri/ vnd zwar daß deme also/ vnd dergleichen *Confirmationes* etwan durch vngleichen bericht vnd vngestümb anhalten/ erlangt werden mögen/ Bescheinet sich auch auß gegenwertigem fall/ da die Kayf. May. zu vnderschiedlichen malen sich zuvor erklet gehabt/ daß sie vngehört vnd ohne bewilligung mehrgedachtes Pfaltzgraffens Philipps Ludwigen/ ic. des verstorbenen Churfürsten Testament nicht confirmirn wollen/ da doch hernach vnerfordert vnd vngehört J. S. G. nicht weiß man durch was mittel eine vermeinte *Confirmatio non edito prius testamento*, erpracticirt worden/ deren sich doch numeche der gegenheil selbstn nit sonderß hoch berümbt noch behilfft.

Daß aber J. Kayf. May. solche *dispositionem* oder Testament für vnkrefftig erkennen/ auch anderß nicht confirmirt haben wollen/ dann da sie vielgedachter Gilden Bullen vnd andern Reichs *Constitutionibus* nicht zuwider sey/ das gibt die berümbte Keyserliche Confirmation im Buchstaben zuerkennen.

9. Auff das neundte argument oder gegenwurff wirdt geantwort/man könne zwar nicht wissen/ auß was vrsach die Richter vnd Beysitzer in Camera Pfaltzgraff Johanni

Casimiro die Eröffnung vnd Publication des Testaments
aufferlegt / Es ist aber nichts neues in Camera, daß man
den blossen *narratis* vnd fürgeben der supplicanten glaubt/
vnd oft *mandata* ertheilt / zu dessen behuff vnd *favor*, so das
geringste Recht darzu nicht hat / welche doch hernacher vff
eingewendte *exceptiones* entweder außdrücklich cassirt vnd
auffgehoben / oder *tacitè* vbergangen / vnd als von Rechts-
wegen nichtig verschoben vnd ohnerequirt gelassen werden.
Welches eben auch in diser Tutel oder Administration sach
des verstorbenen Churfürsten seligen geschehen / Vnd ist
dis orts sonderlich wol zu obseruiren / daß damaln der streit
nicht gewesen / Ob ein Churfürst macht habe / *per testamen-
tum* seinen eltesten vnd nechsten Agnaten von der Tutel zu
excludiren / dann man dessen allerseits einig gewesen / daß er
dessen keines wegs befugt seyn / Sondern dis allein ist ge-
stritten worden / Ob ein Churfürst möge dem eltesten vnd
nechsten Agnaten *Contutores* adiungiren. Welches aber
Herzog Johan Casimirus Pfalzgraffens J. S. nicht wol-
len nachgeben, Vnd ob man wol nicht in abred ist / daß man
Neuburgischen theils viler respect halben gern gesehen / daß
es mit der education / auch sonsten in geistlichen vnd weltli-
chen Sachen damaln in dem standt verbleiben mögen / wie
es der fromme vnd löbliche Churfürst Ludwig selbstem ge-
wünschet / verordnet vnd hinderlassen / So würdet sich
doch nicht befinden / vnd würdet J. S. G. mit vngrundt zu-
gelegt / alles ob sie die adiunction *per omnia* gebillichet / vnd
also anderst dann jetzt gesinnet gewesen.

10. Das 10. Argument refutirt vnd widerlegt mehrges-
dachte resolution Pfalzgraffen Johannis Casimiri / daher
zusehen

zusehen/ daß der Fürsten gesandten / vnd consequenter die
Fürsten selbstern Herzog Johann Casimirs S. G. dero Ius
nit streittig gemacht / sondern freywillig bekennet / daß dem
nächst vnd eltesten Agnaten die Vormundtschaft vnd
Administration durch einig Testament nicht entzogen wer-
den können / vnd haben allein das bestritten / das demselben
auch einer oder mehr Mitvormunder oder *Contutores ad-
iungirt* werden könden / vnd daß solche mitpflegschaft / be-
vorab wann es auß gewissen vrsachen vnd vmbständen be-
schehen / der Gülden Bull nicht zuwider lauffe / welches
aber Pfaltzgraff Johannis Casimirs Fürstliche Gnaden
gantz ernstlich vnd steiff abgeleint vnd widersprochen / vnd
das gegenspiel mit vntwidertreiblichen Argumenten erwie-
sen vnd demonstrirt / Also daß Ihre Fürstliche Gnaden
darüber aller Stände vnd des Römischen Keyseris selbst
approbation vnd gutheissen / vnd also die würckliche inue-
stirur erlangt.

ii. Die außflucht damit sich gegentheill bey der eilfften
einredt behelffen will / daß nemlich der fall / so sich zur zeit
Herzog Johann Casimirs Pfaltzgraffens /*rc.* zugetragen /
mit dem jetzigen nit zuuer gleichen / ist so schlecht vnd gering /
das meniglich greiffen mag / das die Heidelbergische nicht
wissen / wie sie die sachen behaupten mögen / dann welcher
die *circumstantias* beyder fälle recht erwigt vnd ponderirt /
vnd hochseliggedachtes Pfaltzgraffen Johannis Casimirs
xi / rc. Resolution mit rechtem Verstandt lieset / der würdt
befinden / daß ein Ey dem anderen nicht so gleich sene / als
diese beyde fäll einander gleichen mögen. Dann daß sie sa-
gen Pfaltzgraff IOHANNES CASIMIRVS sene
vermögt

vermög seines Bruders Testament zum Vormunder vnd
Administratorem verordnet vnd declarirt worden/ vnd hab
verschiedene Ursachen gehabt/ warumb er die Mitvormun
der vnd *Contutores* nicht admittirt/ solches thut ganz nichts
zu der sachen/ dann Sein J. G. haben sich der Vormundt
schafft ires Bruders Sohns nicht krafft brüderlichen Tes
taments / welches sie als nichtig auch nicht eröffnen oder
edirn wollen/ Sondern inhalts der Gülden Bullen/ als
wann gar kein Testament vorhanden gewesen/ vund also
mit höchstem eiffer statlich erweisen/ daß eines Churfürsten
Eltistem vnd nechstem *Agnato* die Tutel vnd Administra
tion in keinerley weis / auch durch keinerley Testamentliche
verordnung geschwecht / vielweniger gar entzogen oder be
nommen werden köndte/ Vnd solches eben auß denen fun
damenten / wie sich deren heutiges tags Pfaltzgraff Phi
lipps Ludwig gebraucht / nemblich auß der Gülden Bull
deren declaration / des Hauses Pfaltz Erbverträgen / vnd
der vhralten observantz vnd herkommen im Heiligen Reich.
Dann außser vnd ober dieses haben Pfaltzgraff Johann
Casimirs Fürstl. G. weiter nichts allegirt oder angezogen/
dann das Väterliche Testament weyland Churfürst Fri
derichen des dritten / vnd den Brüderlichen Vertrag oder
transaction / dieweiln sich aber diese transaction auß besage
te väterliche disposition oder letzten willen referirt / die dis
position selbst aber auß die Gülden Bull / ist darauß zuse
hen/ daß J. G. auß diesem vnd keinen andern fundamen
ten vnd Rechtsgründen / von der Vormundtschaft vnd
Administration/ die ihme zugeordnete *Contutores* vnd Mit
vormunder genzlich außgeschlossen / vnd solche für sich al
lein

lein behalten vnd vertreten habe / Wer solt sich dann nicht
verwundern / wann er sihet vnd hört / daß eben an dem ort /
eben von denen Leuthen / vnd eben in gleichem fall diejenige
meynung zu behuff des Herzogen von Zwenbrück / vnd der
Heydelbergischen Rätthen / so hefftig defendirt vnd beharret
werden will / welche noch vor wenig Jahren / von Herzog
Johann Casimiro Pfaltzgraffen bey Rhein / 2c. vnd den
Pfaltzgräflichen Rätthen / mit so statlichen außführlichen
rechtsgründen vnd vnüberwindlichen *rationibus* hinder-
trieben / verworffen vnd refutirt worden / Ja wann Chur-
fürst Ludwig / wie damaln bestritten worden / nicht macht
gehabt / das *minus*, das ist / die *adiunctionem contutorum* wi-
der die Gülden Bull einzuführen / wie solte der jüngst ver-
storbene Churfürst Friderich befugt gewesen seyn / das *ma-
ius*, das ist / die gantzliche Exclusion des nechsten vnd eltesten
Agnaten zubeaupten ? Vnd ist nicht zuzweiffeln / weil
Herzog Johans Casimirs S. G. damaln mit vielen anse-
henlichen vnd mechtigen Fürsten des Reichs zuthun ge-
habt / S. F. G. haben eben den fleiß / trew vnd eiffer in auff-
suchung vnd ersehung des *Archivi* vnd aller hierzu gehörig-
er nothwendigen documenten gebraucht / als villicht sezo
geschehen seyn mag / welche doch nichts destoweniger die
*dispositionem fratris Ludovici, quatenus aurea bulla non con-
veniebat*, für krafftlos / nichtig vnd vngültig gehalten / vnd
darzu viel verstendige / erfahrene vnd berümbte in. vnd auß-
lendische Rätthe vnd Rechtslehrer in *Consilium* adhibirt /
Wie dann insonderheit wol in acht zunehmen / was Mar-
quardus Freherus, Churfürstlicher Pfaltzgräflicher Rath /
in seiner *secunda oratione*, so er zu Heydelberg in *conspectu* &

praesentia des jüngstversterbten hochseligen Churfürsten/
 auch vieler Churfürstlicher officirer / Rät vnd anderer zu-
 hörer / in grosser frequents gehalten / geschrieben / vnd durch
 offenen Truck zu ewiger vniwiderüsslicher erkantnus vnd
 erklerung der Gülden Bull in die ganze Welt kommen las-
 sen / da er vnder andern also sagt: *Quæris vtrum, ea res à dis-*
positione & Testamento paterno pendeat, eiq; liberum sit, quem
quosve volet, & cui volet, & quamdiu volet, Tutorem consti-
tuere. An vero potius Agnati cognative gradu proximi omnes
pariter ad tutelam vocentur: denique num quoties opus fuerit, de
dando tutore vel curatore Imperator ipse sit aduendus? Audis,
nihil horum esse: sed fratrem seniore solum, nepotemve ex fra-
tre solum, aut his non extantibus consanguineum gradu proxi-
imum solum (patruum puta) Laicum atque ætatis legitimæ com-
potem tutorem esse debere. Idque de iure (inquit Sigismundus)
id est, auctoritate legis, ipso iure, non facto, aut voluntate, seu tes-
tatoris, seu magistratus, &c. Hæc Freherus: Jetzt aber müs-
 sen die wort / *de iure tutor sit & Administrator, den verstandt*
 haben / *vt tutela sit legitima, cedatque testamentaria, O tem-*
pore, O mores?

12. Es ist auch falsch / daß die gegentheil vorbringen/
 Es köndte mit keinem Exempel probiert vnd erwiesen wer-
 den / daß einer im Testament verordneter Vormundt vnd
Administrator von dem legitimo, oder dem jenigen / so in der
 Gülden Bull / darzu erfordert vnd benant würdet / in
 dem Chur Pfälzischen Haus vnd Geschlecht außgeschlos-
 sen worden sehe / Dann ja zwey sonderbare Exempel Fri-
 derici Victoriosi vnd Johannis Casimiri vorhanden. Vnd
 gewißlich / wann allein *ab intestato*, da kein Testament vor-
 handen /

handen / die Gilden Bull gültig / warumb renunciirt der
Herzog von Zwenbrück nicht seinem eigenthätigen eintrin-
gen / vnd cedirt seinem Vettern vnd Battern dem Herzog
zu Neuburg / Die weil versehens Rechtens ist / daß der je-
nige ohne Testament gestorben zuseyn geachtet werde / wel-
cher entweder gar kein Testament / oder den Rechten nicht
gemetz / gemacht hat.

13. Von der Succession in der Shur / mag man nicht
mehr disponirn / dann von einem jedtwdern Lehengut / in
welchem des Lehennans Verordnung vnnnd Ordination
nicht gültig / noch dem Lehenherzn vnd Agnaten / so fern
sie darein nicht consentirn / in einigen weg nachtheilig oder
preiudicirlich seyn kan. Vnd ob schon vom gegentheil / viel
leicht andre widerwertige *exempla* eingeführt werden kön-
den / kan doch solches der Gilden Bullen / vnd derselben *te-
nori tanquam iuri publico* nichts derogirn / vnnnd würdt offte
viel auß gutwilligkeit nachgesehen / welches / da es nach
dem Rechten / vnd der Justitien gemetz / für Gericht ponde-
rirt vnd examinirt werden solte / nicht statt finden oder ge-
duldet werden köndt.

14. Auff das 14. Argument / ist die Antwort / daß auch
privato respectu keine solche vrsachen vorhanden / warumb
J. S. G. zu Neuburg diß orts von der Tutel vnd Admini-
stration hette köndten oder sollen außgeschlossen werden /
Dan ist es *Intuitu Religionis* , wie es schier das ansehen ha-
ben will / geschehen / So läst man ein jeden vnparthenschen
selbst iudicirn / mit was bestandt oder grundt solches gesche-
hen könden / sonderlich weil vngeachtet / der Religion beyde
J. Shur: vnd J. G. sich zusammen in eine besondere nehere

Verstandnus vnd Union begeben/ dahero nicht zuvermü-
then/ daß derselbigen intent gewesen/ sich eufferlich zu einer
getrewen Correspondenz zuerbieten/ vnd dargegen vmb et-
nes verborgenen mißtrauens willen/ einen andern seines
Rechtens zu priuiren/ Sollten dann J. Churf. S. den respect
auff die nachbarliche irrungen/ so sich etlich viel Jahr her
zwischen Chur Pfaltz vñ Pfaltz Neuburg erhalten/ gehabt
haben/ So ist es an deme/ daß dieselbe mit der Administra-
tion der Chur Pfaltz gantz keine gemeinschafft haben/ vnd
seien dieselbe meistens entweder schon *per modum provi-
sionis* verglichē/ oder doch also beschaffen/ daß sie gar leicht-
lich beygelegt/ oder doch ohn beiderseits nachtheil (wie bis-
her viel Jar geschehen) *in suspenso* gelassen/ oder auch darzu
sonderbare *curatores ad litem* verordnet werden köndten/
Daß aber/ wie sich wil fürgeben werden/ Pfaltz Neuburg
jemalm mit Chur Pfaltz in geschricklicher feindschafft gestan-
den/ oder darwider practicirt habe/ das würdt sich in war-
heit nimmermehr/ sondern das *contrarium*, *in specie* aber
durch dis befinden/ daß sich Herzog Philipps Ludwigs F.
S. in mehrmalen resolvirt/ bey der angefallen Administra-
tion/ sich solcher moderation zugebrauchen/ daß niemand in
seinem actwissen beschweret/ auch des Churfürsten seligen
lehter wil/ so viel immer ohne abbruch der Guldten Bull ge-
schickan/ in acht genommen werde. Daß aber Herzog
Philipp Ludwigs Pfaltzgr. F. S. die vor diesem *in eventum
mortis* angebottene Tutel vñ Administration recusirt/ vnd
jederzeit eine gantz ohnlimitirt vnd völlige Administration
gehret vnd affectirt/ so gar daß man auch die *ex parte* der
Chur Pfaltz angeordnete Verordnung in Geislichen vñnd
Welt

Weltlichen sachen / vnd sonderlich in puncto educationis libe-
rorum sich einzulassen bedenkens gehabt / Das ist man nicht
gestendig / vnd werden die hierunder gewechselte schrifften /
ein anders zuerkennen geben / sich auch darinnen befinden /
das man mit J. F. G. niemals tractiren / sondern allein sich
zubequemen befehlen wollen. Vnd würdet J. F. G. ganz
vngütlich fürgerückt / als ob sie dis ortz nit auff der Schur
Pfalz vnd des jungen Schur Erben wolffahrt / sondern viel
mehr auff ihren eignen nutzen den respect setzen / vnd die von
der Schur Pfalz erwisene trew vnd freundschaft wenig in
acht nehmen / Welche vnerfindliche inturien J. F. G. gegen
den *Authorem* zu seiner zeit / wie sichs von Rechtswegen ge-
zimmet / werden zu vindicirn wissen. Dann J. F. G. Gott
lob / anderst bekant / Vnd gedencken sich gegen ihren / von
Rechtswegen / anvertrauten Pupillen / auch Landen vnd
Leuthen dermassen auffrichtig / getrew / vnd Fürsilich zue-
zeitigen / wie sie es getrawen gegen G. D. E. / der Kayf. May.
vnd jedermenniglich zumerantworten.

15. Endtlich kan Herzog Johansen Pfalzgraffen / ic.
nicht fürtragen / das S. F. G. sich der Possession *de facto*
vndernommen / die huldigung abgefördert / vnd etlicher or-
ter durch vngleichen bericht erlanget / das derselbigen aus
irthumb der Titul eines *Administratoris* gegeben worden /
Dann weil solche Occupation vnd annassung theils mit
gewalt / theils aber mit list vnd heimlicher weis geschehen /
welche auch von Herzog Philippys Ludwigen Pfalzgraf-
fen / ic. als dem einigen rechtmessigen Tutorn vnd Admini-
stratorn solenniter *contradicirt* worden / So kan dieselbe von
Rechtswegen / den namen einer rechtmessigen Possession /

mit nichten haben/ die weil zu Recht außtrüßlich versehen/
*quod vitiose possidere dicatur, qui clam & quasi furtivè ingredietur possessionem, ignorante eo, quem sibi cōtroversiam moturum suspicatur, & ne faciat, timet, Et improba possessio firmum titulum possidenti præstare nullum potest, zumal weil solche attentata alle der vielbemelten Bull/ Keyser. vnd Königlichen declarationen/ vnd des löblichen hauses Pfaltz Erbverträgen è diametro zuwider seyn/ Vnd würdt in derselben sonderlich in titul. 20. der Gilden Bull ein rechtmessiger besitzer eines Schurfürstenthumbs dermassen beschriben/ daß er die dazugehörige Fürstenthumb/ sampt dem rechten/ stimm/ ampt vnd würdigkeit mit rühiger vnd freyer besitzung inhaben/ vnd ein Schurfürst von allen geachtet/ vnd gesetzt seyn soll/ daß er vnd niemandt anders mit anderen Schurfürsten zu der wahl/ vnd allen andern/ die umb ehr vnd notturfft des H. Reichs geschehen/ allezeit darzu genommen werden soll/ ohne alle widerred/ Soll nun die Possession frey vnd rühig seyn/ soll auch ein *possessor* zu aller zeit vnd ohne widerred zu den *actibus Collegii Electoralis* gezogen werden/ So muß solcher besitz *ad normam ac præscriptum aureæ bullæ accomodirt*/ vnd der *possessor* in *Catalogo & numero* der jenigen begriffen seyn/ welche in berürter Gilden Bull darzu beruffen vnd legitimirt werden/ Dergleichen aber dis ortz von Herzog Johansen Pfaltzgraffen/xc. als welcher *nec senior, nec proximior* ist/ wie es die Gilden Bull vnd *declaratio Sigismundi* expresse erfordern/ nicht kan gesagt werden/ Darumb dan auch die pretendirte intitulation/ so von eintheils Schurfürsten/ *vt à singulis, & non vt à Collegio*, theils von dem Keyf. Sammergericht/ als welches in *decernendis**

Process.

Processibus denarratis solget / oder auch von andern pro as
fein geset chen seyn mag / J. S. G. in dero vorhaben nit vor
stendig seyn kan / weilsn hierzu titulus ex lege publica, vnd nit
privatorum gehörig / sondern es folget vielmehr daher / dass
solcher titul vnd ampt eines vormunds vnd *Administratoris*
der Chur Pfaltz / vnd also auch die possess der darzu gehörig
ger Landen / der zeit allein höchstg. Pfaltzgr. Philips Lud.
wigs S. G. vnd sonst niemand gebüret / inmassen sie auch
von vielen hohes vnd nidrigen stands personen / inner: vnd
aufferhalb des H. Reichs darfür erkennet / geehret vnd ge
halten werden / vnd seint alle *ex adverso* dagegen gebrachte
anmassungen für anders nichts / dan für lautet verbochne /
vnrechtmessige vnd nichtige *attentata, spolia vnd invasiones*
zuachten / vnd lassen sich dergleichen ungezimende vorgriff
mit dem angegebenen testament nicht verthädigen / Dann
wie derjenige / so der *succession ex testamento* nit fähig / in die
selbe auch von Rechts wegen nit inmittirt werden kan / also
mag er auch derselben *possession* nicht eigner authorität er
greiffen. *Quia ex quo nulla dispositio testatoris valet, ex eo etiã*
non tenet, contra legitime successurum. Vnde in terminis primo
genituræ tradunt Dd. si sumus in feudo iuris Francorum, in quo
tantum senior sive primogenitus admittitur, & secundogenitus
instituat hares, quod eo casu talis hares scriptus non possit im
mitti in possessionem hereditatis, propterea quod primogenitus
preteritus possit demonstrare vitium testamenti visibile, docen
do de iure suo per ostensionem privilegii. Darumb heist es dis
orts billich vnd bleibt darben / *quod falsa asseveratione irrum*
pens in alienum fundum, iustam retinendi causam nullam ha
beat, & quod de iure possessoris non debeat queri,
si non constat de iure petitoris, &c.